

Satzung der Isarwinkler Radsportfreunde e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Isarwinkler Radsportfreunde e.V. Er hat seinen Sitz in Lenggries. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Radsportverein setzt sich zur Aufgabe den Sport mit dem Fahrrad, insbesondere das Rad-Touren-Fahren sowie den Radrennsport zu fördern und zu betreiben, auch im Hinblick auf die sportliche Betätigung und Förderung der Jugend.

Der Radsportverein dient diesen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung ausschließlich und unmittelbar.

Der Verein ist selblos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder/Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Diese sind ab dem Alter von 14 Jahren, nur mit Einwilligung der Eltern, stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen des Vereinspflichtigen, z.B. Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.

§ 4

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

(1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier und Beisitzer).

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand entscheidet über eine neue Mitgliedschaft. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Ergänzung § 4 beschlossen am 06.03.2008

Die Mitgliederversammlung findet im März jeden Jahres statt.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen, wobei eine Einladung als bewirkt gilt, wenn sie rechtzeitig zur Post gegeben worden ist.

Unmittelbare Einladungen sind eingeschriebener Brief, normaler Brief, Telefax und E-mail.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder gemäß BGB unter Angabe der Gründe dies schriftlich mit der erforderlichen Anzahl an Unterschriften verlangen.

§ 5

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bergwacht Lenggries, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft im BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayrischen Landes-Sportverband vermittelt.

Lenggries den 05.04.2008